

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD) vom 09.02.17

und Antwort des Senats

Betr.: Islamverbände in Hamburg – Demokratisch legitimierte Institutionen?

Mit der im November 2012 erfolgten Unterzeichnung eines Staatsvertrags zwischen dem Senat und den muslimischen Gemeinschaften der Hansestadt Hamburg hat man die als „Islamverbände“ bekannten Trägergruppen verschiedener Moscheegemeinden zu offiziellen Partnern der Politik gemacht. Dies geschah in der Hoffnung, den zahlreichen islamischen Communities ein „Signal der Bereitschaft zu einem kooperativen Miteinander“ zu senden, um ihnen dadurch die Integration in die Gesellschaft zu erleichtern.

Im Rahmen der aktuellen Debatte darüber, ob Institutionen wie die DITIB aufgrund ihrer Verstöße gegen den Staatsvertrag noch legitime Partner von Politik und Gesellschaft der Hansestadt Hamburg sein können, ist ein wichtiger Aspekt bislang kaum thematisiert worden. Dabei geht es um die Frage, inwieweit die sogenannten Islamverbände überhaupt demokratisch legitimierte Institutionen darstellen, die sie – wie es der Staatsvertrag postuliert – zur Vertretung der Muslime in Hamburg berechtigen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Ob Religionsgemeinschaften „demokratisch legitimierte Institutionen“ sind, ist bislang zu Recht weder für islamische noch für nicht islamische Religionsgemeinschaften hinterfragt worden. Die Forderung nach einer derartigen Legitimation verkennt sowohl den Gehalt von Religion als auch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Religionsfreiheit sehr grundlegend. Das Bundesverfassungsgericht hat daher bereits in seiner sogenannten Bahai-Entscheidung vom 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 – nicht nur akzeptiert, dass Religionsgemeinschaften selbstverständlich keine demokratischen Strukturen aufweisen müssten. Es hat darüber hinaus vielmehr sogar verlangt, dass das staatliche Recht der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Form der religiösen Vereinigungsfreiheit dadurch Rechnung trägt, dass es Gestaltungsmöglichkeiten bietet, in denen hierarchisch und damit gerade nicht demokratisch organisierte Religionsgemeinschaften auch außerhalb der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts den Rechtsstatus einer juristischen Person erlangen können. Der religionsneutrale Staat ist somit nicht befugt, eine bestimmte, insbesondere eine demokratische Struktur von Religionsgemeinschaften zu verlangen, sondern es ist umgekehrt Inhalt der verfassungsrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit, dass sich Religionsgemeinschaften entsprechend ihren Glaubensvorstellungen organisieren können, ohne dabei einer staatlichen Bewertung zu unterliegen.

Unabhängig von der verfassungswidrigen Forderung nach einer demokratischen Legitimation der Religionsgemeinschaften und ihrer Organe sind Religionsgemeinschaften generell nicht in der Lage, für andere als ihre Anhänger zu sprechen. Der Senat hat bei Vorlage der Verträge auf diesen Zusammenhang ausdrücklich mit der Bemerkung hingewiesen, dass „das Bestreben, eine Vereinbarung zu treffen, von der sich eine

möglichst große Zahl muslimischer Gläubiger angesprochen fühlt, nichts an dem Umstand (ändert), dass die Verträge nur mit den Vertragspartnern als definierten Organisationen geschlossen werden und nur für diese gelten“ (Drs. 20/5830, Seite 2). Die Auswahl der Vertragspartner beruhte darauf, dass sie als religiöse Verbände den ganz überwiegenden Teil der in Hamburg wirkenden Moscheevereine zu ihren Mitgliedern rechnen und damit das organisierte religiöse islamische Leben in der Stadt maßgebend prägen. Auf diesen Hintergrund hat der Senat auch schon während der Vertragsverhandlungen hingewiesen (vergleiche Drs. 20/603).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Inwiefern kann in Zusammenhang mit den islamischen Trägerverbänden von einer demokratisch legitimierten Institutionen gesprochen werden? Welche Gremien gewährleisten die Existenz demokratischer Strukturen, auf deren Grundlage die Trägerverbände für sich in Anspruch nehmen können, für „die Muslime“ in Hamburg zu sprechen? Bitte jeweils einzeln aufschlüsseln für:*
 - a) *DITIB Landesverband Hamburg,*
 - b) *Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaften in Hamburg e.V. (SCHURA),*
 - c) *Rat der Islamischen Kulturzentren e.V.,*
 - d) *Alevitische Gemeinde.*

Siehe Vorbemerkung.

2. *Wie viele Mitglieder hatten die Trägerverbände nach Kenntnis des Senats zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses? Bitte einzeln aufschlüsseln für:*
 - a) *DITIB Landesverband Hamburg,*
 - b) *Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaften in Hamburg e.V. (SCHURA),*
 - c) *Rat der Islamischen Kulturzentren e.V.,*
 - d) *Alevitische Gemeinde.*
3. *Wie viele Mitglieder haben die oben genannten Verbände nach gegenwärtiger Kenntnis des Senats?*

Mitglieder der Trägerverbände sind deren Unterorganisationen. Zu den islamischen Verbänden siehe Drs. 20/4886, zur Alevitischen Gemeinde Deutschland siehe Protokollerklärung zu Artikel 11 des Vertrages vom 13. November 2012 („Amtlicher Anzeiger“ 2013, S. 1001).

4. *Wie setzen sich die Vorstände der oben genannten Verbände im Einzelnen zusammen? Erfolgt dies nach demokratischen Mechanismen?*

Da es sich bei den Verbänden durchweg um eingetragene Vereine handelt, setzen sich deren Vorstände nach Maßgabe des Vereinsrechts zusammen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *Angenommen der Senat hätte zu keinem Zeitpunkt über Belege für eine demokratische Legitimation der Islamverbände verfügt und darüber hinaus auch keinerlei Informationen darüber gehabt, wie viele Mitglieder diese überhaupt fassen, geschweige denn wie viele Muslime sie tatsächlich repräsentieren. Wie erklärte der Senat unter diesen Umständen seine Entscheidung, die Islamverbände trotzdem als legitime Vertreter der Hamburger Muslime zu akzeptieren und sie mit einem Staatsvertrag zu begünstigen?*
6. *Hatte der Senat jemals konkrete Hinweise (ihm gegenüber erfolgte Erklärungen der Islamverbände ausgenommen) dafür, dass es sich bei den Islamverbänden um demokratisch legitimierte Institutionen handelt?*

Falls ja, welche?

Falls nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen stellen Verträge mit Religionsgemeinschaften keine Begünstigung, sondern eine Grundlage für die Zusammenarbeit dar.

7. *Als demokratisch gewählte Regierung des Landes Hamburg kann der Senat keine Staatsverträge mit undemokratischen Organisationen schließen, die nicht auf „demokratischen Werten“ wie Freiheit, Gleichheit und Toleranz von Minderheiten beruhen.¹ Wie stellt der Senat sicher, dass die Islamverbände – sofern in der Vergangenheit denn tatsächlich gewesen – ihre demokratischen Strukturen auch in Zukunft bewahren?*

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen sind die Voraussetzungen der Fragestellung insgesamt, das heißt nicht nur im Hinblick auf Verträge mit Religionsgemeinschaften unzutreffend.

8. *Was wäre die Konsequenz des Befunds, dem zufolge es sich bei den islamischen Trägerverbänden faktisch nicht um demokratisch legitimierte Institutionen handelt? Würde der Senat den Staatsvertrag in einem solchen Falle annullieren?*

Falls ja, warum?

Falls nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung. Generell zieht der Nichteintritt nicht gegebener Voraussetzungen keine Konsequenzen nach sich.

9. *Warum hat sich der Senat bislang selbst im Falle der DITIB geweigert, die auf Grundlage des Staatsvertrags erfolgende Kooperation einzustellen, wo doch kein Zweifel daran bestehen kann, dass es sich bei ihr um eine Organisation handelt, die von der türkischen Regierung gesteuert und finanziert wird?*

Siehe Drs. 20/4886, 21/5841.

¹ Hierzu siehe die Artikel 1 und 2 des Staatsvertrags.